OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651806/2/MS

Datum:
Linz, 7. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C M I L, vertreten durch A S Rechtsanwälte OG, S, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 23. Juni 2020, GZ: VA-FE-759/2020, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juni 2020, GZ: VA-FE-759/2020, wurde Herrn C M I L (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides, entzogen. Ebenso eine allenfalls bestehenden ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 26. Juni 2020 zugestellt wurde, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27. Juli 2020 verfasste und per E-Mail am selben Tag eingebrachte Beschwerde, in der eine mündliche Verhandlung und die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Juni 2020, GZ: VA-FE-759/2020, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides entzogen. Ebenso eine

allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung.
Der Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt.
Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 26. Juni 2020 zugestellt.

Die ggst. Beschwerde wurde per E-Mail am 27. Juli 2020 eingebracht.

Dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung mit dem hier bekämpften Bescheid entzogen wurde, ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juni 2020.

Dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukommt ergibt sich ebenso aus dem gerade angeführten Bescheid, nämlich aus Spruchpunkt 4.): „Ein Rechtmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung."

Dass der bekämpfte Bescheid dem Beschwerdeführer am 26. Juni 2020 zugestellt worden ist und nicht, wie in der Beschwerde angeführt am 1. Juli 2020, ergibt sich zweifelsfrei aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein, auf dem das Datum „26 06 2020" angeführt ist.

Dass die Beschwerde am 27. Juli 2020 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden E-Mail dieses Datums.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 23. Juni 2020 wurde dem Beschwerdeführer am 26. Juni 2020 zugestellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurden solche vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Dass die Beschwerde dem Beschwerdeführer nicht erst am 1. Juli 2020, wie in der Beschwerde angeführt, zugestellt wurde, steht aufgrund der unter II. angestellten Erwägungen fest.

Er gilt daher mit 26. Juni 2020 als rechtswirksam zugestellt, und begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 24. Juli 2020 (Freitag, kein Feiertag).
Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen.

Da die Beschwerde jedoch erst am 26. Juli 2020 eingebracht wurde, erweist sich die Beschwerde sohin als verspätet.

Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass der bekämpfte Bescheid mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Nachdem daher ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß